



Delta Club Rheinland e.V.
Vorsitzender Horst Frede
Schneppsiefenstr. 22
51645 Gummersbach

Gmund, 08. Juni 2016 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Zentral Deponie Leppe", 51789 Lindlar

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Delta Club Rheinland e.V. vom 8.10.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Delta Club Rheinland e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Zentral Deponie Leppe
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Breun,
Gemeinde Lindlar, Kreisverwaltung Gummersbach
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz: Bezeichnung: „Kegelspitze“
Koordinaten: N 51° 00' 44,77" E 07° 25' 14,73"
Flurnr. 43, Flurst. 2
Höhe: 340 m
Höhendifferenz: 50 m
Startrichtung: Ost
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer

Landeplatz: Bezeichnung: „Landeplatz Deponie Leppe“
Koordinaten: N 51° 00' 42,00“ E 07° 25' 25,00“
Flurnr. 43, Flurst. 2
Höhe: 290 m
Höhendifferenz: 50 m
Landerichtung: Abhängig von Windrichtung
Fluggeräte: GS
Eignung: GS, A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es dürfen nur Piloten starten, die über Flugerfahrung verfügen und ausreichende praktische Fertigkeiten besitzen. Alle Piloten benötigen vor dem Erstflug eine Einweisung in die Besonderheiten des Geländes.
2. Für Starts ist Ostwind erforderlich.
3. Im Ermessen des Piloten sollte bei Wind aus Südost der „Zwischenlandeplatz“ genutzt werden, da dann die Länge am Hauptlandeplatz kaum genutzt werden kann.
4. Alle Piloten sind auf die wenigen Notlandeflächen im Umfeld des Landeplatzes und auf den anspruchsvollen Landeanflug, insbesondere bei thermischen Bedingungen, hinzuweisen.
5. Der Startleiter des Segelflugplatzes Lindlar ist bei absehbar guten Flugbedingungen vor dem Start zu informieren. Telefon Startleiter: 0151 / 121 27675 (Stand 2016).
6. Der Segelflugplatz Lindlar liegt in einer Entfernung von ca. 3,5 km. In den Bereich der Segelflugplatzrunde darf nicht eingeflogen werden.
7. Ausbildungs- und Tandemflüge sind nicht gestattet.
8. Die Flugbetriebsordnung des Delta Club Rheinland e.V., in der jeweils gültigen Fassung, ist durch die Piloten zu beachten.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 8.10.2014 beantragte der Verein Delta Club Rheinland e.V. die Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG auf dem Deponiegelände „Zentraldeponie Leppe“ des Bergischen Abfallwirtschaftverbandes (BAV). Zuvor wurde das Gelände im Rahmen einer Erprobung mehrfach befliegen. Die erste Erprobungserlaubnis wurde mit Datum des 22.09.2011 nach Zustimmung der Gemeinde Lindlar durch den DHV erteilt. Diese Erprobung wurde mehrfach verlängert.

Die Untere Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises wurde mit Schreiben vom 17.10.2014 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 13.11.2014 teilte die Untere Landschaftsbehörde mit, dass aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 5. Februar 2015 nachgewiesen. Auflagen hinsichtlich der Flugsicherheit wurden in die Erlaubnis übernommen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat Luftverkehr) wurde mit Datum des 24.2.2015 am Verfahren beteiligt, da sich der Segelflugplatz Lindlar in einer Entfernung von ca. 3,5 km befindet. Bedenken wurden dem DHV nicht mitgeteilt. Zwischen Segelflugplatzbetreiber und dem Verein Delta Club Rheinland e.V. wurde die „Flugbetriebsordnung Zentraldeponie Leppe“ hinsichtlich dem nahegelegenen Flugplatz am 14.01.2016 intern abgestimmt. Die Flugbetriebsordnung regelt die Information der Segelflieger durch die Gleitschirmpiloten und die Vermeidung der Segelflug-Platzrunde durch Gleitschirmflieger.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

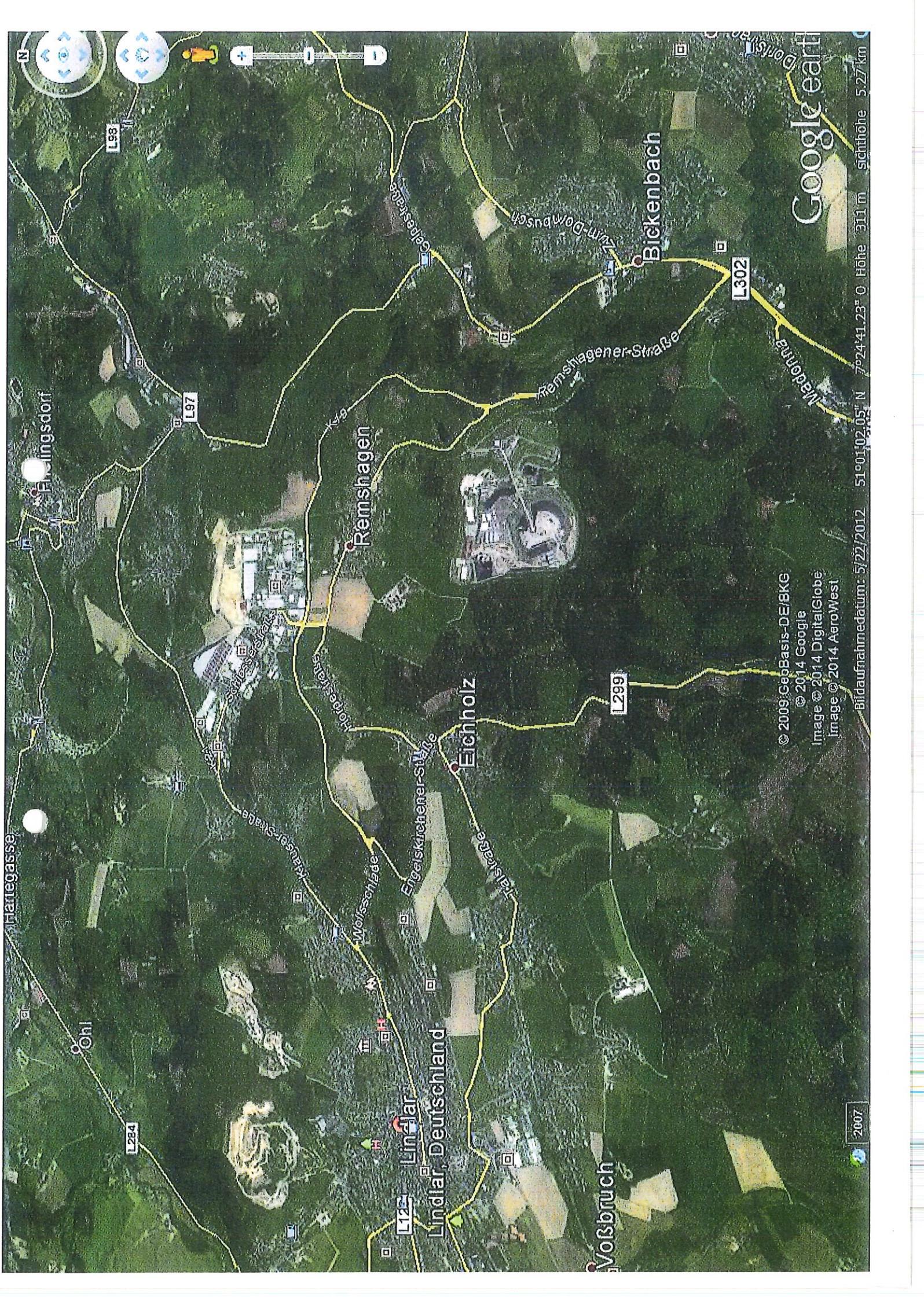
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Google earth

Bildaufnahmedatum: 5/22/2012 51°01'02.05" N 7°24'41.23" O Höhe 311 m sichthöhe 5.27 km

© 2009 GeoBasis-DE/BKG
© 2014 Google
Image © 2014 DigitalGlobe
Image © 2014 AeroWest

2007

